260686

Redaktionskontrolle (Einzige Lesung)

Beschluss
über die Gewährung einer Zusatzsubvention zugunsten des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) für die Erweiterung seiner Anlage

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) vom 6. Juli 2023;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 16 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
eingesehen die Beschlüsse des Grossen Rates vom 15. November 2012 und vom 19. Juni 2019 betreffend die Gewährung von Zuschüssen an den ARA-Zweckverband Chandoline (ASEC) für die Erweiterung der ARA;
eingesehen Artikel 18 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Gewährung einer Zusatzsubvention zugunsten des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) für die Erweiterung seiner Anlage wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

[1] Die Erweiterung der ARA Chandoline (ASEC) wird als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet.

Art. 2

[1] Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 35,94 Prozent an den Kostenüberschreitungen beim Bau der zweiten Etappe der ARA, die das Abwasser der Gemeinde Ayent aufnehmen und behandeln sowie die biologische Behandlung sanieren soll, um die Behandlung von Stickstoff und Phosphor durch das Hybrid-Fliessbettverfahren und Endfilter für das behandelte Wasser zu ermöglichen.

[2] Die subventionierbaren Zusatzkosten belaufen sich auf 5'875'491 Franken inkl. MwSt., die zusätzliche kantonale Subvention beträgt maximal 2'111'554 Franken inkl. MwSt.

[3] Die Subvention wird als Abgeltung geleistet, je nach verfügbaren Finanzmitteln, frühestens aber zu den folgenden Terminen:

a) 1. September 2025: 350'000 Franken;
b) 1. September 2026: 500'000 Franken;
c) 1. September 2027: 750'000 Franken;
d) 1. September 2028: der Restbetrag bis maximal 511'554 Franken.

Art. 3

[1] Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

[2] Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die zeitanteilige Rückerstattung der Abgeltungen mit Zinsen verlangt, die ab Auszahlung der Abgeltung laufen.

Art. 4

[1] Der Staatsrat, durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 10. Dezember 2024

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro